

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

21.01.1999

Geschäftszahl

97/06/0202

Rechtssatz

Es bestehen keine verfassungsrechtlichen Bedenken an der Widmung eines Areals, das sich im Nahbereich des historischen Stadtkernes befindet, als Sonderfläche gemäß § 53 Abs 1 lit a Tir ROG 1994 "Grünanlage und Sportanlage, Schule und Tiefgarage", zumal Sportanlagen iVm Schulen, die (nämlich die Sportanlagen) nicht nur schulischen Zwecken dienen, durchaus zweckmäßig sind.